

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Internet: www.datenschutz.rlp.de
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Telefon: (06131) 208 2606
Telefax: (06131) 208 2497

Datum: 05.10.2020
Gesch.Z.: 4.03.20.119

Ihr Zeichen:

Informationsfreiheitsrechtliche Beschwerde des Herrn [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED]

der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz ist im Anwendungsbereich des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (LTranspG) Aufsichtsbehörde. Nach § 19 Abs. 1 LTranspG ist es seine Aufgabe, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu kontrollieren.

Dem Landesbeauftragten liegen folgende Informationen vor:

Mit E-Mail vom 12.12.2019 bat Herr Tee bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz um Informationen im Zusammenhang mit einem Klimaschutzkonzept. Die Kreisverwaltung teilte Herrn [REDACTED] daraufhin mit E-Mail vom 16.12.2019 mit, seinen Antrag an die Verbandsgemeinde Mendig weitergeleitet zu haben. Eine Reaktion Ihrerseits sei bisher jedoch ausgeblieben.

In rechtlicher Hinsicht möchte ich folgendes ausführen:

Herr [REDACTED] hat nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 11 LTranspG einen Anspruch auf Informationszugang gegen transparenzpflichtige Stellen vorbehaltlich entgegenstehender Belange nach § 14 ff. LTranspG. Bei der Verbandsgemeinde Mendig handelt es sich um eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts und damit um eine transparenzpflichtige Stelle nach § 3 Abs. 1 LTranspG.

Auf Grundlage des mir vorstehend mitgeteilten Sachverhalts haben Sie die gesetzliche Frist nach § 12 Abs. 2 LTranspG versäumt. Nach § 12 Abs. 2 LTranspG soll die beantragte Information spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zugänglich gemacht werden. Eine Fristverlängerung ist in Ausnahmefällen nach § 12 Abs. 3 S. 2 LTranspG möglich. Die Behörde hat die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür innerhalb der Monatsfrist zu informieren (§ 12 Abs. 3 S. 3 LTranspG). Nach dem Vorbringen des Antragstellers haben Sie weder seinen Antrag auf Informationszugang innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beschieden, noch innerhalb dieses Zeitraums die Frist verlängert.

Ich fordere Sie unter Hinweis auf § 19b LTranspG auf, bis zum **04.11.2020** zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Nach § 19b s. 2 Nr. 1 LTranspG sind die transparentpflichtigen Stellen insbesondere verpflichtet, Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes stehen.

Den bisherigen Schriftverkehr können Sie unter folgendem Link einsehen:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/klimaschutzkonzept-abbildung-3-100/>

Der Antragsteller erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

